

## **Schutz- und Hygienekonzept für Einrichtungen der KEB Bayern (Stand 16.06.2021)**

Rechtliche Grundlage für die Durchführung einer Veranstaltung ist die derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und der damit verbundenen Verordnungen sowie die Auflagen durch die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde!

### **1. Aktuelle Bestimmungen der 13. BayIfSMV**

- a) Alle Veranstaltungen werden nur mit vorheriger Anmeldung durchgeführt, (Name, Vorname, E-Mail-Adresse bevorzugt oder Anschrift und Telefonnummer), damit etwaige Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- b) Die Teilnehmende sollen vorab darauf hinweisen werden, unter welchen Voraussetzungen sie an den Bildungsangeboten teilnehmen dürfen (s. „Hygienevorschriften für Teilnehmenden“).
- c) Teilnehmer\*innen mit Erkältungssymptomen, bzw. Corona spezifischen Krankheitszeichen oder solche, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist (s. „Hygienevorschriften für Teilnehmenden“), dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- d) Vorgehen der verantwortlichen Person bei Infektionsverdacht:  
Teilnehmer/-innen mit unspezifischen Krankheitssymptomen (s. „Hygienevorschriften für Teilnehmenden“) für Teilnehmenden werden aufgefordert das Veranstaltungsgebäude unverzüglich zu verlassen und einen Arzt aufzusuchen. Im Falle bestätigter Infektionen müssen alle Kontaktpersonen rasch ermittelt und informiert.
- e) Die Gruppengröße sollte so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den 1,5 m Mindestabstand geschaffen werden können, einschließlich geimpfter und genesener Personen. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- f) Maskenpflicht am Platz wurde aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann.
- g) Es besteht Maskenpflicht (Gesundheits- oder Community-Maske)
  - soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann
  - bei Ankunft und beim Verlassen des Veranstaltungsraumes;
  - in den Pausen, auf den Gängen des Veranstaltungsortes;
  - beim Aufsuchen der Sanitäranlagen und in den Fahrstühlen (dürfen nur einzeln betreten werden). Besteht Maskenpflicht genügt eine Community-Maske, jedoch sollte eine medizinische Maske empfohlen werden.
 FFP2-Maske nur dort, wo es explizit vorgegeben ist.
- h) Kurse sind in einer festen Teilnehmerzahl und einem festem Kursleiter abzuhalten.
- i) Verpflegung ist erlaubt (das Hygienekonzept des Raumanbieters hat aber Vorrang).
- j) Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten.
- k) Gruppenarbeit und Veranstaltungen mit Körperkontakt sind untersagt, bzw. genehmigungspflichtig.
- l) Gemeinschaftsgarderoben sollen nur genutzt werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist; andernfalls sollen Teilnehmende ihre Kleidung personenbezogen am Platz aufbewahren.

### 1.1 Spezifisch für Führungen und Busreisen

Führungen aller Art sind wieder erlaubt wenn der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden jederzeit eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen besteht FFP2-Maskenpflicht, draußen keine Maskenpflicht.

Gleiches gilt für Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt, Bahn- und Busreisen.

### 1.2 Spezifisch für Kurse im Bewegungs- und Entspannungsbereich (Tanz, Zumba, Yoga usw.)

- a) Es besteht eine Maskenpflicht für Teilnehmende (s. Punkte 1f und 1g), während der tatsächlichen Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.
- b) Der Mindestabstand von 1,5 m muss durchgehend eingehalten werden. Kontaktsportarten sind nicht erlaubt.
- c) Es dürfen nur eigene Matten genutzt werden. Kleingeräte dürfen nicht genutzt werden.
- d) Die Teilnehmer/innen sollen zum Kurs bereits in der Sportkleidung erscheinen.
- e) Lüftungskonzept: mind. alle 45 Minuten für 15 Minuten stoßlüften sowie vor Beginn eines neuen Kurses.

### 1.3 Spezifisch für Kochkurse

- a) Es besteht während des Kurses eine Maskenpflicht für Teilnehmende (s. Punkte 1f und 1g);
- b) Die Teilnehmer sollen nach Möglichkeit an ihrem Arbeitsplatz bleiben. Das gemeinsame Essen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes ohne Maske erlaubt;
- c) Die Geräte und Oberflächen müssen vor und nach der Benutzung mit warmem Wasser und Spülmittel gereinigt werden. Stellen Sie Ihr benutztes Essgeschirr, Trinkgläser und Besteck in die Spülmaschine und lassen Sie es bei min. 60 Grad spülen.

### 1.4 Spezifisch für Veranstaltungen mit Gesang

- a) Für Teilnehmende besteht Maskenpflicht beim Singen nur dann, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Es sollte aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes beim Singen auf richtiges und regelmäßiges Lüften geachtet werden (mind. alle 45 Minuten für 15 Minuten stoßlüften sowie vor Beginn).
- b) Ein Mindestabstand von 1,5 m (in Singrichtung 2,5 m) muss durchgehend und zuverlässig eingehalten werden.

## 2. Planung und Durchführung einer Veranstaltung

- a) Für jede Veranstaltung sind verantwortliche Personen zu benennen. Diese Personen tragen die Verantwortung für einen geordneten Ablauf der Präsenzveranstaltung nach dem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Unterweisung der Teilnehmer/-innen auf das Schutz- und Hygienekonzept, die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durch die Teilnehmer/-innen, die Lüftung der Räume vor, während und nach der Veranstaltung sowie die regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion des Inventars, der Gerätschaften, Türgriffe etc. Desweiteren stellen die o. g. Verantwortlichen insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen sicher und weisen, auf die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung hin (s. Punkt 1)
- b) Es wird dringend empfohlen, bereits in der Planungsphase Kontakt mit Raumeigentümer aufzunehmen, um die Mindestanforderungen an den Veranstaltungsort zu besprechen:
  - Hat der Veranstaltungsort einen dokumentierten und einsehbaren Schutz- und Hygieneplan nach den jeweils gesetzlichen Vorgaben erstellt?
  - Sind an den Eingangs-, Ausgangs- und Verbindungstüren entsprechende Hinweise zur Infektionsvorbeugung und Wahrung der Abstandsregeln sowie die Einhaltung des Mindestabstands angebracht?
  - Sind Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Einmalhandtücher oder Trockengebläse

- ausgestattet? Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit jederzeit sichergestellt.
- Kann der Veranstaltungsort gut gelüftet werden?
  - Wie viel Personen dürfen an der Veranstaltung teilnehmen?

### 3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass:

- a) aktuelle Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Mindestanforderungen an den Veranstaltungsort eingehalten werden ((s. Punkt 1 sowie „Hygienevorschriften für Teilnehmenden“);
- b) die Teilnehmende über die geltenden Regeln zur Infektionshygiene im Voraus informiert werden;
- c) kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die Verantwortlichen für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat;
- d) während der Veranstaltung regelmäßige Stoßlüftungen durchgeführt werden (mindestens 10 Minuten je volle Stunde);
- f) In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit stehen;
- f) nach der Veranstaltung alle Türklinken inkl. Sanitäranlagen, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien desinfiziert werden.

Folgende Unterlagen werden zusammen mit dem Abrechnungsformular nach der Veranstaltung an die KEB-RIS bald möglichst übermittelt:

- a) Eine Teilnehmerliste mit Dokumentation der Kontaktdaten
  - Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse (bevorzugt) oder Telefonnummer
  - Nutzungszeiten
- b) ggf. Checkliste

Die KEB Rottal-INN-Salzach e.V. behält sich vor, die aktuellen Hygienemaßnahmen an die lokalen Coronabestimmungen anzupassen.  
Über jeweilige Veränderungen werden Sie rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung informiert.

Nutzen Sie bei der Planung einer Veranstaltung unsere Checkliste (Seite 4),  
um sicher zu stellen, dass Sie an alles gedacht haben.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Checkliste — Hygienevorschriften

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Person, die für die Umsetzung der Hygienevorschriften während der Veranstaltung zuständig ist:

\_\_\_\_\_

Veranstaltungstitel: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Dauer: \_\_\_\_\_

Referent/in: \_\_\_\_\_

Anzahl Teilnehmer\*innen: \_\_\_\_\_

### 1. Vor Beginn der Veranstaltung abzuklären (bitte ankreuzen):

ja      nein

a) Stehen ausreichend Flüssigseife und Papierhandtücher zum Händewaschen bereit?  ja       nein

Zuständigkeit prüfen       Veranstalter       Vermieter des Raumes

b) Weisen Aushänge die Teilnehmer/innen auf regelmäßige Händehygiene hin?  ja       nein

Zuständigkeit prüfen       Veranstalter       Vermieter des Raumes

c) Ist sichergestellt, dass nach der Veranstaltung die Sanitäranlagen gereinigt und desinfiziert werden?  ja       nein

Zuständigkeit prüfen       Veranstalter       Vermieter des Raumes

### 2. Beachtende Vorschriften vor, während und nach der Veranstaltung

Sind alle Teilnehmer und Dozenten symptomfrei?  ja       nein

Ist der Mindestabstand von 1,50 m zwischen Teilnehmern sichergestellt?  ja       nein

Haben alle Teilnehmer Mund- und Nasenbedeckung?  ja       nein

Wurde Teilnehmerliste erstellt und unterschrieben?  ja       nein

(Name, Vorname, E-Mail-Adresse bevorzugt oder Anschrift und Telefonnummer, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer)

\_\_\_\_\_  
Datum/Ort

\_\_\_\_\_  
Mitveranstalter / Unterschrift der zuständigen Person